

25. Kann nach dem 1. Januar 1900 wegen eines vorher begangenen Ehebruchs auf Scheidung erkannt werden, wenn nach den bisherigen Gesetzen auf Grund eines ebenfalls vorher erfolgten Ehebruchs des Klägers die Kompensation zulässig war?

III. Civilsenat. Ur. v. 4. Mai 1900 i. S. W. Ehefr. (Kl.) w. W. (Bekl.). Rep. III. 56/00.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Das nach dem 1. Januar 1900 erlassene Berufungsurteil wird von der Klägerin nur rücksichtlich der Folgen der den beiden Parteien auferlegten Eide angegriffen. Das Landgericht hat auf die wegen Ehebruchs erhobene Scheidungsklage dem Beklagten, und auf dessen wegen Ehebruchs der Klägerin erhobene Widerklage der Klägerin den richterlichen Eid über die Negative auferlegt, auch für den Fall der Leistung oder Weigerung beider Eide beide Klagen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die dagegen erhobene Berufung zurückgewiesen. Es verkennt nicht, daß es nach Art. 201 Abs. 1 Einf.-Ges. zum B.G.B., falls dieser allein stände, das neue Recht würde anwenden und dann, da das Bürgerliche Gesetzbuch die Kompensation gegenseitiger Ehebrüche nicht kenne, im Fall der Leistung beider Eide auf Scheidung der Ehe erkennen müssen, und daß auch nach dem bis zum 1. Januar 1900 geltenden Rechte, unter dessen Herrschaft die beiden Ehebrüche begangen sein sollen, der Ehebruch an sich einen Scheidungs-

grund bildet. Es versteht jedoch in dem einschränkenden Absf. 2 des Art. 201:

„Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Verfehlung der in den §§ 1565 bis 1568 B.G.B. bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war,“

unter dem Worte „Verfehlung“ nur eine solche, die die Kraft als Scheidungs- oder Trennungsgrund nicht schon vor dem 1. Januar durch das Hinzutreten anderer Umstände verloren hatte. Die dagegen in der Revisionsinstanz erhobenen Angriffe konnten keinen Erfolg haben.

Huzugeben ist, daß das Wort „Verfehlung“ in dem Absf. 1 eine verschiedene Auslegung zuläßt, je nachdem man es abstrakt, oder konkret auffaßt. Im Eingange des Absatzes ist es offenbar abstrakt gemeint, wie der Zusatz „der in den §§ 1565 bis 1568 bezeichneten Art“ ergibt. Aber das ist nicht entscheidend; auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch führen derartige Verfehlungen nicht immer zur Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (vgl. § 1570). Entsprechend wird dann im Nachsatze die Anwendung des neuen Rechtes insofern weiter eingeschränkt, als es nur anzuwenden ist, „wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war“. Dieser Wortlaut spricht mehr für die konkrete Auffassung, also dafür, daß die Verfehlung in dem betreffenden Falle nach dem früheren Rechte zur Scheidung oder Trennung geführt haben würde. Einen sicheren Schluß läßt er freilich nicht zu, und die Entstehungsgeschichte läßt nicht erkennen, ob die gesetzgebenden Faktoren dabei an derartige Fälle, namentlich an die Kompensation, gedacht haben. Es kann daher nur noch geprüft werden, ob etwa andere Umstände vorliegen, die auf die Absicht des Gesetzgebers, mit jenem zweifelhaften Ausdruck allgemein eine weitergehende Rückwirkung anzuordnen, schließen lassen; denn nur wenn die hinzugefügte Bedingung vorliegt, soll die, keineswegs selbstverständliche, Rückwirkung eintreten. Für eine solche Absicht liegen jedoch genügende Anhaltspunkte nicht vor.

Man kann zwar daraus, daß der Gesetzgeber die Kompensation

von Ehescheidungsgründen in das neue Recht nicht aufgenommen hat, folgern, daß er die Erhaltung einer durch Ehebrüche beider Ehegatten zerrütteten Ehe nicht befördern will; aber der Abs. 2 hat eine weitergehende Bedeutung, und im allgemeinen muß man aus den Bestimmungen der neuen Gesetzgebung, namentlich auch der Zivilprozeßordnung, entnehmen, daß auch sie ein hohes Interesse an der Erhaltung der bestehenden Ehe zeigt. Um so unwahrscheinlicher ist es, daß beabsichtigt sein sollte, den Verfehlungen, die nach dem bisherigen Rechte ihre trennende Kraft bereits verloren hatten, diese neu zu verleihen; also Ehen zu scheiden, die nach dem bisherigen Rechte wegen der schon unter seiner Herrschaft eingetretenen Verfehlungen weder geschieden, noch auf Zeit getrennt werden konnten. In der Revisionsbegründung wird zwar geltend gemacht, die Kompensation lasse bis zur Geltendmachung im Prozesse den Scheidungsgrund unberührt und gewähre nur einen prozessualen Einwand, dessen Kraft der Prozeßrichter nur nach dem zur Zeit seiner Entscheidung geltenden Rechte zu beurteilen habe; das kann jedoch nicht zugegeben werden. Der durch den Ehebruch des einen Ehegatten für den anderen entstandene Ehescheidungsgrund konnte nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden, verlor also materiell seine Kraft, sobald der Berechtigte ebenfalls die Ehe brach; das zeigt sich gerade für den Eheprozeß deutlich darin, daß die Einrede der Kompensation nicht vorgebracht zu werden brauchte, sondern daß, wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 23 S. 142, auf Grund des eigenen Ehebruches des klagenden Ehegatten sogar gegen den Willen des nur eine Widerklage darauf stützenden Beklagten die Scheidungsklage abgewiesen wurde.

In den Motiven endlich zu dem, dem jetzigen Art. 201 entsprechenden Art. 120 wird hervorgehoben, daß wegen Verfehlungen, die unter der Herrschaft des früheren Rechtes begangen seien und nach diesem nur zu der, dem Bürgerlichen Gesetzbuch unbekanntem, Trennung auf Zeit hätten führen können, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die Scheidung der Ehe zulässig sein werde, weil für ihre Wirkung die Zeit der Urteilsfällung maßgebend sein müsse. Aber diese, auch dem Wortlaute des Gesetzes entsprechende, Bemerkung spricht eher für, als gegen die hier vertretene Ansicht. Denn in diesem Falle ist die Verfehlung nicht durch später hinzugetretene Umstände

wirkungslos geworden, sondern bis in die Geltungszeit des neuen Rechtes hinein in voller Kraft geblieben. In dem Falle der Kompensation dagegen hatte der Ehebruch seine Kraft als Scheidungsgrund schon unter dem früheren Rechte verloren; sollte auch dieser Fall getroffen werden, so hätte dies ebenfalls eines klaren Ausdruckes im Gesetze bedurft.“ . . .